ADN/WP.15/AC.2/2020/INF-13

Allgemeine Verteilung

14/Januar/2020

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)

Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung)

Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung - Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung - Harmonisierung

Vorgelegt von Deutschland

Verbundene Dokumente:

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/23

**Antrag**

1. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, den neuen Abschnitt „**5.5.4** **Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind“** in das ADN 2021 aufzunehmen, aber den Buchstaben c) um den Halbsatz „, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein“ zu ergänzen.

2. Buchstabe c) hat dann den folgenden Wortlaut:

*“c) das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten, und muss für die Verwendung in den gefährlichen Umgebungen, denen es ausgesetzt sein kann, sicher sein.”.*

**Begründung**

3. Bei der Beförderung solcher CTU im Laderaum eines Schiffes können batteriebetriebene Zusatzeinrichtungen eine Zündquelle darstellen und eine Explosion hervorrufen, wenn im selben Laderaum andere gefährliche Güter, insbesondere der Klassen 2 und 3 gestaut werden. Dieses Problem wurde für den Seeverkehr im Rahmen der Beratungen zum IMDG-Code erkannt.

4. Es ist ein üblicher Vorgang, dass Container aus dem Seeverkehr mit Binnenschiffen weiterbefördert werden. Auch im Laderaum eines Binnenschiffs können verschiedene Gefährliche Güter und andere CTU nebeneinander gestaut werden.

5. Nach einem entsprechenden Hinweis der deutschen Delegation auf die laufenden Arbeiten für den IMDG-Code 2020 in der 35. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2019 „wurde [vom ADN-Sicherheitsausschuss] empfohlen, auf die Ergebnisse der Sitzung der E&T-Gruppe im September 2019 zu warten, da die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 5.5.4.1 d) für das ADN von Bedeutung sein könnte;“. (siehe Bericht der 35. Sitzung, Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/72, Nr. 40).

6. Die Editorial and Technical Group (E&T) des Sub-Committee on Carriage of Cargoes and Containers (CCC) der IMO verständigte sich in ihrer 32. Sitzung im September 2019 darauf, den Buchstaben c) um den oben genannten Halbsatz zu ergänzen.

7. Es wird erwartet, dass das Maritime Safety Committee (MSC) der IMO den neuen Abschnitt 5.5.4 mit dieser Änderung in Buchstabe c) bei seiner kommenden Frühjahrssitzung für den IMDG 2020, annehmen wird. (In-Kraft-Treten am 1. Januar 2021).

\*\*\*\*\*\*\*\*